

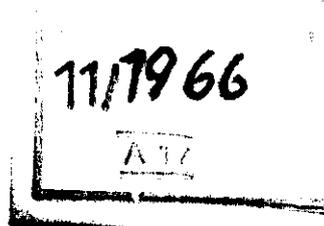
An die  
Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

Halbe Höhe 59  
4300 Essen 1  
Telefon 02 01 / 70 10 66  
Telefax 02 01 / 70 10 67



17. September 1992  
Fu/H.

**Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" und "Architektin" sowie die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Errichtung einer Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NW) – Landtagsdrucksache 11/3784–**

hier : Ihr Schreiben vom 12. Juli 1992, Geschäftszeichen I. 1. F

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Baukammerngesetz-Entwurf am 25. September 1992 danke ich Ihnen im Namen meines Landesverbandes.

Gern kommen wir der uns angebotenen Möglichkeit nach einmal unsere Meinung zum Gesetzentwurf insgesamt, aber auch zu einzelnen Punkten zu äußern.

Generell darf ich Ihnen sagen, daß wir uns der Stellungnahme des KONTAKT-KREISES (Bau) NW, in dem wir von Anfang an mitgearbeitet haben, anschließen.

Wir beantworten zunächst die vier von Ihnen gestellten Fragen gleichlautend mit dem KKB:

**Zu 1. und 2.**

Die Struktur des Entwurfes des Baukammerngesetzes entspricht weitgehend unseren Vorstellungen.

Wir begrüßen es besonders, daß dem Wunsch der beiden betroffenen Berufsgruppen entsprochen wurde und 2 selbständige Kammern vorgesehen sind. Auch den gemeinsamen Ausschuß nach § 88 halten wir für richtig und wichtig. Wir halten die vorgesehenen Regelungen auch in Beantwortung Ihrer Frage 2 für völlig ausreichend im Hinblick auf die Vorstellungen des Gesetzgebers.

**Zu 3.**

Dem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" wird durch das Gesetz im wesentlichen genüge getan.

**Zu 4.**

meinen wir, daß die Umsetzung des EG-Rechts hinreichend berücksichtigt wurde.

Zusätzlich zu Ihrer Frage 3.

Wir würden es lieber sehen, wenn die Führung der Berufsbezeichnung **"Beratender Ingenieur und Beratende Ingenieurin"** generell an die Kammermitgliedschaft gekoppelt würde, und wenn auch nur als "freiwilliges" Mitglied außerhalb des Baubereichs (vgl. § 35). Damit würde die Aufsicht durch die Kammer wesentlich erleichtert und der Verbraucherschutz noch besser gewährleistet.

Das wesentliche Element der Ingenieurkammer Bau sind die berufsordnenden Bestimmungen für Beratende Ingenieure, die für alle Beratenden Ingenieure Gültigkeit haben. Deshalb wäre eine Kammermitgliedschaft aller Kollegen, die die Berufsbezeichnung führen wollen, sinnvoll.

Einen weiteren Schritt zum Verbraucherschutz könnten wir uns vorstellen, wenn alle bauvorlageberechtigten Ingenieure, wie bei der Architektenkammer, der Kammer angehören müßten, wenn auch als "freiwilliges" Mitglied; sie unterstünden damit auch direkt der Kammeraufsicht.

Mehr wollen wir der Stellungnahme des KONTAKT-KREISES (Bau) NW zum Gesetzentwurf nicht hinzufügen.

Wir sehen uns aber veranlaßt, auf eine andere Frage einzugehen.

Von dritter Seite wurde die dort sogenannte "Zweiklassengesellschaft" bemängelt, die dem Gesetz im Ingenieurbereich anhafte. Dazu dürfen wir feststellen, daß man unter der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin, Consulting Engineer oder auch Ingenieur Conseil" weltweit Ingenieure mit einer ganz bestimmten Berufsausübung, nämlich die freiberuflich und absolut unabhängige Berater Tätigkeit, versteht.

So wenig wie ein Gerichtspräsident oder ein Staatsanwalt bei einem fiktiven Eintritt in eine Anwaltskammer zum Rechtsanwalt wird, so wenig wird ein angestellter oder beamteter Ingenieurkollege durch Kammermitgliedschaft zum "Beratender Ingenieur".

Das freiwillige Ingenieur-Kammermitglied aus dem Bereich der angestellten und beamteten Kollegen kann die gesetzlich für den Beratenden Ingenieur festgeschriebenen Pflichten nicht übernehmen. Es soll auch wesentlich niedrigere Mitgliedsbeiträge zahlen als die Pflichtmitglieder, die der Kammer bedürfen.

Die freiwilligen angestellten und beamteten Kollegen sind auch ohne Kammer in ihrer Berufsausübung abgesichert; für sie ist die Kammer-zugehörigkeit einmal eine Prestigefrage, zum anderen bietet die Kammer ihnen auch einige Vergünstigungen. Sie müssen aber auch in Kauf nehmen, daß den verminderten Pflichten auch verminderte Rechte gegenüberstehen. Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin" ist jedenfalls mit der Tätigkeit eines angestellten oder beamteten Ingenieurs unvereinbar.

Im übrigen darf ich Ihnen aber auch zusagen, daß wir im KONTAKT-KREIS (Bau) NW bereits vereinbart haben, daß sich die beiden Gruppen der "Pflicht-" und der freiwilligen Mitglieder bei essentiellen Fragen einer der beiden Gruppen nicht gegenseitig majorisieren dürfen. Entsprechende Regelungen wollen wir in der Satzung festhalten.

Wir bitten höflich um wohlwollende Beachtung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, reading "Heinz P. Funcke". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Dipl.-Ing. Heinz Peter FUNCKE  
Vorsitzender des VBI-Landesverbandes NW